



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.001/405-1.1/90

Entwurf einer RGV-Novelle 1990;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
MinR Dr. Schlifelner
Kl.: 2537

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

MIT BESONDEREM ZU <u>36</u> -GE/9 10	
Datum:	3. APR. 1990
Verteilt:	S. G. P. Gage

A. Kitzwanger

Das Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versendeten Entwurf einer RGV-Novelle 1990.

30. März 1990
Für den Bundesminister:
i.V. S c h l i f e l n e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Rühlig



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.001/405-1.1/90

Entwurf einer RGV-Novelle 1990;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
MinR Dr. Schlifelner

Kl.: 2537

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 1. März 1990, GZ 921.080/1-II/A/1/90, versendeten Entwurf einer RGV-Novelle 1990 nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Zu § 34 Abs. 3:

Nach dieser Bestimmung beträgt die Trennungsgebühr für die ersten 30 Tage 100 vH der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr, darüber hinaus bis zu sechs Monaten nach dem Dienstantritt im neuen Dienstort 50 vH der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr. Über diese Zeit hinaus kann dem Beamten eine Tagesgebühr in der Höhe von 30 vH der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr für weitere zwei Jahre gewährt werden. Der derzeit geltende letzte Satzteil des § 34 Abs. 3, wonach für den Fall, daß die zuletzt bezogene Trennungsgebühr für einen längeren Zeitraum gewährt werden soll, die Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen erforderlich ist, soll - wie den Erläuterungen zu entnehmen ist - auf Grund von

- 2 -

Rationalisierungsüberlegungen des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen entfallen.

Es stellt sich nunmehr aber die Frage, ob künftig einem Beamten über die Zeit von sechs Monaten hinaus eine Trennungsgebühr nur mehr für weitere zwei Jahre gewährt werden kann und somit eine weitere Verlängerung dieser Gebühr nicht mehr möglich ist. Da es nach Ansicht des ho. Ressorts in Einzelfällen immer wieder notwendig werden kann, Trennungsgebühren für einen längeren Zeitraum als insgesamt zweieinhalb Jahre zu gewähren, wird zur Erwägung gestellt, im zweiten Satz des § 34 Abs. 3 zwischen den Worten "... und der Nächtigungsgebühr für" und den Worten "weitere zwei Jahre gewährt werden" das Wort "jeweils" einzufügen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

30. März 1990
Für den Bundesminister:
i.V. S c h l i f e l n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

